

feuersicheren Räumen aufbewahrt, nicht aber in Höfe, Düngergruben, auf Böden oder in die Nähe von Holzwänden oder anderen brennbaren Gegenständen geschüttet werden.

2. In Höfen oder in der Nähe von Gebäuden dürfen größere Quantitäten von Brenn- und Feuerungsmaterial nicht gelagert werden, als von der Ortspolizeibehörde gestattet wird.
3. Es ist untersagt, Holz, Flachs, Stroh, gedörrtes Futter oder andere leicht entzündliche Stoffe auf den Böden der mit Feuerung versehenen Gebäude aufzubewahren, ohne um die Schornsteine nach allen Seiten einen Raum von wenigstens 1 m freizulassen. (Zu 1—3 V. vom 23. Januar 1880.)
4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens 38 m von der Mitte des nächsten Schienengeleises gelagert werden. (P.V. vom 11. Mai 1894.)
5. Wegen der Lagerung von Sprengstoffen und von Mineralölen sowie wegen der Aufbewahrung von Azetylen und der Lagerung von Karbid siehe §§ 58—60.

## § 102.

### 2. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

Die Aufstellung von Lokomobilen ist an besondere Sicherheitsvorschriften geknüpft. In Scheuern, Stallungen und sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Materialien sich befinden, dürfen Lokomobilen nicht in Betrieb genommen werden. Im Freien ist die Benutzung von Lokomobilen regelmäßig nur dann gestattet, wenn sie von feuersicher gedeckten Gebäuden sowie von öffentlichen Straßen mindestens 15 m, von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden oder anderen leicht feuerfangenden Gegenständen mindestens 30 m entfernt aufgestellt werden. Die Ortspolizeibehörde, welcher vor der Inbetriebsetzung der Lokomobile Anzeige zu